

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. November 1959

49/J

Anfrage

der Abg. Dr. Hetzenauer, Lins, Regensburger,
 Mittenдорfer und Genossen
 an den Bundesminister für Inneres,
 betreffend das Staatsbürgerschaftsgesetz.

-.-.-.-.-

Bis zum Jahre 1938 gab es in Österreich an Stelle der Staatsbürgerschaft die Landesbürgerschaft. Mit der Landesbürgerschaft verbunden war das Heimatrecht. Mit dem NS-Gesetz (III. Hauptstück, Abschnitt 3) wurden die Landesbürgerschaft und das Heimatrecht abgeschafft und bis zu einer anderslautenden bundesverfassungsgesetzlichen Regelung die einheitliche Staatsbürgerschaft eingeführt. Immer wieder werden aus den Ländern und Gemeindeverwaltungen Stimmen laut, dass der alte Zustand wieder hergestellt werden sollte. Die Staatsbürgerschaft widerspreche völlig dem bundesstaatlichen Aufbau und der bundesstaatlichen Praxis. Die Gemeinden haben früher die Heimatrolle geführt, aus ihr war jederzeit zu ersehen, wer die Landesbürgerschaft besass und wer nicht. Heute ist diese Übersicht schon weitgehendst verloren gegangen. Nur in den Gemeinden, die aus eigenem Interesse noch eine Art "Heimatrolle" führen, weiß man noch verlässlich, wer tatsächlich österreichischer Staatsbürger ist.

Der Wegfall der ständigen Evidenzhaltung der Staatsbürger in den Heimatrollen muss absolut bedauert werden, denn das Heimatrecht in einer österreichischen Gemeinde und die Verzeichnung in der Heimatrolle war und ist auch gegenwärtig noch der klarste und sicherste Nachweis für den Bestand der österreichischen Staatsbürgerschaft. Die Abschaffung des Heimatrechtes, ohne an seiner Stelle eine andere, wenigstens halbwegs gleichwertige Einrichtung zu schaffen, wird sich, wenn hier keine Änderung eintreten sollte, über kurz oder lang derart auswirken, dass es in vielen Fällen nur unter grossem Zeitverlust und Einschaltung verschiedener Behörden möglich sein wird, den tatsächlichen Bestand einer Staatsbürgerschaft festzustellen.

Man braucht hiebei nur von der Tatsache auszugehen, dass seit dem Zeitpunkt der Abschaffung der Heimatrollen, also seit dem 1.7.1939, bei den Gemeinden keine Aufzeichnungen hinsichtlich jener österreichischen Staatsbürger aufliegen, die seit dieser Zeit durch Geburt, Ehe usw. die Staatsbürgerschaft erworben haben. Viele dieser Personen aber gründen schon jetzt eigene Familien, deren Nachkommen es dann sehr schwer, wenn nicht gar unmöglich

9. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

18. November 1959

sein dürfte, die Staatsbürgerschaft gegenüber den Behörden nachzuweisen. Unter diesen Umständen könnte ohne weiteres der Fall eintreten, dass jemand wohl österreichischer Staatsbürger ist, als solcher aber nicht anerkannt wird, weil er keinen zuverlässigen und stichhaltigen Beweis dafür erbringen kann. Man muss dabei ja auch berücksichtigen, dass, durch die wirtschaftliche Entwicklung bedingt, viele Staatsbürger nicht im ursprünglichen Heimatort verbleiben, sondern sich irgendwo im Bundesgebiet für ständig niederlassen, wo eben die notwendigen Voraussetzungen in beruflicher Hinsicht gegeben sind. Womöglich scheinen nun die Eltern auch nicht mehr in der Heimatrolle auf, so dass faktisch von den Großeltern her die Staatsbürgerschaft abgeleitet werden müsste. In vielen Fällen dürfte aber dann gar nicht mehr bekannt sein, ob und wo diese das Heimatrecht besessen haben. Leicht haben es nur jene, denen die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde, da sie im Besitz einer entsprechenden Verleihungsurkunde sind.

Da heute immer häufiger, aber nicht nur für Berufszwecke, der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft unbedingt erforderlich ist, erscheint die Wiedereinführung der Heimatrolle oder einer ähnlichen, gleich wirksamen Einrichtung dringend geboten und liegt zweifellos im Interesse aller Staatsbürger wie der Verwaltung selbst.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres, der anlässlich der Debatte über das Kapitel "Inneres" im Finanz- und Budgetausschuss eine diesbezügliche Anfrage unbeantwortet liess, neuerlich die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, mitzuteilen, ob sich das Innenministerium mit diesem Problem bereits befasst hat und was es zur Lösung dieser Frage zu unternehmen beabsichtigt.

-.-.-.-.-